



S A T Z U N G

des

1. Volleyballclub "Schloß" Apolda

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der 1. Volleyballclub "Schloß" Apolda wurde am 27.7.1990 gegründet und hat seinen Sitz in Apolda. Er tritt die Rechtsnachfolge der 1985 gegründeten Volleyballmannschaft des Jugendclubs "Apoldaer Schloß" an.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Der 1. VC "Schloß" Apolda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Förderung und Ausübung des Volleyballsports
 - die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - die Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürger und wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Der 1. Volleyballclub "Schloß" Apolda ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinen Vorsitzenden bzw. ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten.
- (2) Der Verein ist Mitglied im:
 - Landessportbund Thüringen e.V.
 - Thüringer Volleyball Verband e.V..Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er erkennt die jeweiligen Satzungen und Ordnungen dieser Organisationen an.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 1. erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
 2. jugendlichen Mitgliedern und Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (5) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
 - b) im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu wahren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
 - d) die Prinzipien der Kameradschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zu wahren

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Desgleichen können Umlagen nur auf Beschluß der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Einmal jährlich findet die Jahreshauptversammlung als wichtigste Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Fünftel der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (4) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.
- (6) Die Berufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen, die in folgenden Funktionen tätig sind:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Sportwart
 - e) JugendwartDie Funktionen a, b, und c nach dieser Aufstellung sind durch jeweils eine einzelne Person zu besetzen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind in den Funktionen d und e tätig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit muß innerhalb von vier Monaten ein neuer Vorstand gewählt werden. Wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder es fordern, muß außerordentlich eine Wahl des Vorstandes durchgeführt werden.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdienst gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Symbol des Vereins

Der 1. Volleyballclub Schloß Apolda führt ein eigenes Symbol.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger, soweit dieser gemeinnützige Zwecke verfolgt, oder anderenfalls an den Landessportbund Thüringen, zur Förderung des Sports.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.03.97 von der Mitgliederversammlung des 1. Volleyballclub "Schloß" Apolda angenommen worden und tritt damit in Kraft.

Bob Randall

Robert F. Stewart

Robert L. King

Guido v. P. L. S.

Seen ~~with~~

Michael L. Jones

Ruff M.
J. E. S. K. S.